

# Gesellschaftsvertrag

## § 1 Firma und Sitz der Gesellschaft

(1) Die Firma der Gesellschaft lautet:

**ARTKI gemeinnützige Gesellschaft mit beschränkter Haftung**

- nachfolgend Gesellschaft genannt -

(2) Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Berlin.

## § 2 Zweck und Gegenstand der Gesellschaft

(1) Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck der Gesellschaft sind die Förderung der Jugendhilfe, Erziehung und Bildung und die Förderung von Kunst und Kultur. Sie ist daher selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(2) Der Gegenstand der Gesellschaft besteht in der Förderung, Begleitung und Unterstützung von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen mit und ohne Behinderung und Familien durch Maßnahmen der Tagesförderung wie z. B.

- Kindertagesstätten mit künstlerischem Profil,  
um junge Menschen in ihrer individuellen und sozialen Entwicklung zu fördern und dazu beizutragen, Benachteiligungen zu vermeiden oder abzubauen;
- ergänzende Erziehung und Betreuung (Horte);  
um Eltern und andere Erziehungsberechtigte bei der Erziehung zu beraten und zu unterstützen;
- Förderung künstlerischer und kultureller Entwicklung,  
durch Einrichtung mindestens einer Kunst-Kita, deren Kinder regelmäßig in den Werkstätten der Jugendkunstschule Lichtenberg des Albus e.V. mit deren Dozenten arbeiten.

## § 3 Mitgliedschaft

Die Gesellschaft ist Mitglied bei Albus e. V. und im Sozialverband VdK Berlin-Brandenburg e. V. und/oder dem Deutschen Paritätischen Wohlfahrtsverband Landesverband Berlin e. V..

## § 4 Stammkapital und Stammeinlagen

(1) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt **25.000,00 Euro**.

(2) Davon entfallen auf die Gesellschafter:

2.1 Sozialverband VdK Berlin-Brandenburg e. V.	12.500,00 Euro
2.2 Albus e. V.	12.500,00 Euro

- (3) Die Stammeinlagen werden bar eingezahlt. Sofort fällig sind 50 Prozent und der Rest, sobald dies die Gesellschafterversammlung beschließt.

## **§ 5 Verfügung über Geschäftsanteile**

Die Abtretung und Verpfändung von Geschäftsanteilen, die Bestellung eines Nießbrauchs oder andere Verfügungen sind nur mit Zustimmung der Gesellschafterversammlung zulässig.

## **§ 6 Einziehung von Geschäftsanteilen**

- (1) Die Gesellschafter können die Einziehung von Geschäftsanteilen mit Zustimmung des betroffenen Gesellschafters jederzeit beschließen.
- (2) Die Zustimmung des betroffenen Gesellschafters ist nicht erforderlich, wenn
1. über das Vermögen des Gesellschafters das Vergleichs- oder Insolvenzverfahren eröffnet ist,
  2. die Zwangsvollstreckung in den Geschäftsanteilen des Gesellschafters betrieben wird,
  3. in der Person des Gesellschafters ein wichtiger Grund gegeben ist, der die Ausschließung aus der Gesellschaft rechtfertigt.

Ein solcher Grund liegt vor, wenn ein weiteres Verbleiben des betroffenen Gesellschafters in der Gesellschaft für diese untragbar ist, insbesondere, wenn der Gesellschafter eine ihm nach dem Gesellschaftsvertrag obliegende wesentliche Verpflichtung vorsätzlich oder aus grober Fahrlässigkeit verletzt oder die Erfüllung einer solchen Verpflichtung unmöglich wird.

- (3) Statt der Einziehung kann die Gesellschafterversammlung beschließen, dass der Anteil auf eine oder mehrere von ihr benannte Personen übertragen wird.
- (4) In den Fällen des Absatzes 2, Ziffer 2 und 3 werden die Beschlüsse mit  $\frac{3}{4}$  Mehrheit, ohne Stimmrecht des betroffenen Gesellschafters der abgegebenen Stimmen gefasst.
- (5) Das Entgelt für den eingezogenen Geschäftsanteil entspricht dem Nennwert der tatsächlich eingebrachten Stammeinlage.

## **§ 7 Organe der Gesellschaft**

Die Organe der Gesellschaft sind:

1. die Gesellschafterversammlung
2. der bzw. die Geschäftsführer

## **§ 8 Gesellschafterversammlung**

- (1) Für die Gesellschafterversammlung gelten die Regelungen der §§ 46, 47, 48, 49 GmbH-Gesetz.
- (2) Die Gesellschafterversammlung wählt aus ihrer Mitte alle zwei Jahre den Vorsitzenden.
- (3) Die Gesellschafterversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
  1. Erhöhung oder Herabsetzung des Stammkapitals
  2. Änderung des Gesellschaftsvertrages und Kapitalerhöhungen
  3. Genehmigung des Geschäftsberichts und Jahresabschlusses
  4. Verwendung des Reingewinns und die Deckung etwaiger Verluste
  5. Teilung sowie Einziehung von Geschäftsanteilen
  6. Entlastung der Geschäftsführung
  7. Geltendmachung von Ersatzansprüchen gegen den oder die Geschäftsführer
  8. Auflösung der Gesellschaft
  9. Darlehens- und Wechselgeschäfte
  10. Bestellung und Abberufung von Geschäftsführern
  11. Erteilung von Prokura
  12. Grundstücksgeschäfte jeder Art
  13. Beteiligung an fremden Unternehmen
  14. Auswahl des Wirtschaftsprüfers

Im Übrigen kann die Gesellschafterversammlung über alle Belange der Gesellschaft Beschlüsse fassen.

## **§ 9 Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung**

- (1) Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens so viele Gesellschafter anwesend oder vertreten sind, dass sie zwei Drittel aller vorhandenen Stimmen auf sich vereinigen. Ist dies nicht der Fall, ist eine neue Versammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Höhe des vertretenen Stammkapitals beschlussfähig ist.
- (2) Eine nicht ordnungsgemäß einberufene Gesellschafterversammlung kann Beschlüsse nur fassen, wenn sämtliche Gesellschafter vertreten und kein Widerspruch gegen die Beschlussfassung erhoben wird.
- (3) Die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung werden, soweit das Gesetz oder dieser Vertrag keine andere Mehrheit vorschreibt, mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst.
- (4) Folgende Beschlüsse bedürfen einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen:
  - 1) Änderung des Gesellschaftsvertrages
  - 2) Kapitalerhöhung und Kapitalherabsetzung

- (5) Über jede Gesellschafterversammlung ist ein Protokoll anzufertigen. Der Schriftführer wird durch den Vorsitzenden bestimmt. Das Protokoll soll enthalten:
1. Ort und Zeit der Versammlung
  2. Namen, Stammeinlagen und Stimmen der anwesenden oder vertretenen Gesellschafter
  3. Tagesordnung und Anträge
  4. das Ergebnis der Abstimmung sowie den Wortlaut der gefassten Beschlüsse
  5. Angaben und Erledigung sonstiger Anträge
- (6) Das Protokoll ist von dem Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterschreiben. Die Niederschrift über die Gesellschafterversammlung ist den Gesellschaftern binnen einer Frist von vierzehn Tagen nach der Versammlung zuzustellen. Die Anfechtung von Beschlüssen der Gesellschafterversammlung ist nur innerhalb eines Monats vom Tage der Beschlussfassung an gerechnet zulässig.

## **§ 10 Stimmrecht**

- (1) Jeder Euro eines Geschäftsanteils gewährt eine Stimme.
- (2) Jeder Gesellschafter kann sich durch einen anderen Gesellschafter vertreten lassen. Er ist auch berechtigt, einen zur Berufsverschwiegenheit verpflichteten Dritten mit der Wahrnehmung seiner Rechte in der Gesellschafterversammlung zu beauftragen.
- (3) Die Vollmacht zur Vertretung und Ausübung des Stimmrechts bedarf der Schriftform, soweit nicht nach dem Gesetz eine öffentliche Beglaubigung der Vollmacht erforderlich ist. Die Vollmacht ist der Gesellschaft in Verwahrung zu geben.

## **§ 11 Geschäftsführung**

- (1) Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer. Ihre Anzahl bestimmt die Gesellschafterversammlung.
- (2) Hat die Gesellschaft mehrere Geschäftsführer, vertritt jeder Geschäftsführer die Gesellschaft allein.
- (3) Der/die Geschäftsführer nehmen beratend an den Gesellschafterversammlungen teil und bereiten diese einvernehmlich mit dem Vorsitzenden vor.
- (4) Der/Die Geschäftsführer können für Rechtsgeschäfte mit anderen gemeinnützigen Organisationen von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit werden.

## **§ 12 Geschäftsjahr**

- (1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Das erste Geschäftsjahr beginnt mit der Eintragung der Gesellschaft in das Handelsregister und endet mit Ablauf des Kalenderjahres.

## **§ 13 Jahresabschluss**

Die Geschäftsführung hat innerhalb der gesetzlichen Frist einen Jahresabschluss aufzustellen und dem Abschlussprüfer, soweit eine Prüfung gesetzlich vorgeschrieben oder durch Beschluss der Gesellschafterversammlung vorgeschrieben ist, zur Prüfung vorzulegen.

## **§ 14 Mittelverwendung**

- (1) Mittel der Gesellschaft dürfen nur für Zwecke entsprechend des Gesellschaftsvertrages verwendet werden. Die Gesellschafter dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Gesellschafter auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Gesellschaft erhalten.
- (2) Die Gesellschaft darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Gesellschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigen.

## **§ 15 Liquidation**

- (1) Die Liquidation der Gesellschaft oder die Änderung des Gesellschaftszwecks wird gegebenenfalls nach den Beschlüssen der zum Zeitpunkt der Liquidation oder der Zweckänderung an der Gesellschaft beteiligten Gesellschafter durchgeführt.
- (2) Die Gesellschafter erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.
- (3) Bei Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall ihres steuerbegünstigten Zweckes fällt das Vermögen der Gesellschaft, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Gesellschafter und den gemeinen Wert der von den Gesellschaftern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, zu gleichen Teilen an den Albus e.V. und den Sozialverband VdK Berlin-Brandenburg e.V., die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden haben.

## **§ 16 Bekanntmachung der Gesellschaft**

Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen, soweit sie durch gesetzliche oder durch behördliche Anordnungen notwendig sind, im Bundesanzeiger.

## **§ 17 Teilnichtigkeiten**

Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages ganz oder teilweise gegen zwingendes Recht verstoßen oder aus anderen Gründen nichtig sein oder werden, so bleibt die Gültigkeit der übrigen Vertragsbestimmungen unberührt.

## **§ 18 Gründungskosten**

Die Gründungskosten einschließlich der Gebühren beim Notar und Amtsgericht trägt die Gesellschaft bis zu einem Betrag von 2.500,00 €.

Berlin, .... Juni 2014

Karl-Heinz Junge  
Vorsitzender  
Sozialverband VdK  
Berlin-Brandenburg e.V.

Erika Wehle  
Stellvertretende Vorsitzende  
Sozialverband VdK  
Berlin-Brandenburg e.V.

Saskia Wenzel  
Vorsitzende Albus e.V.

Bärbel Malek  
Stellvertretende Vorsitzende  
Albus e.V.